



31/21

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

6. Mai 1997

NR. 998

Lüsslingen; Genehmigung des Erschliessungsplanes Bürenstrasse; Fusswegsicherung, Uebergang bei der Käserei

1. Feststellung

Das Bau-Departement legt aufgrund von § 68 des kantonalen Baugesetzes den Erschliessungsplan (Strassen- und Baulinienplan) über die Bürenstrasse; Fusswegsicherung, Uebergang bei der Käserei zur Genehmigung vor.

Der Plan lag vom 29. November 1996 bis 10. Januar 1997 öffentlich auf. Während der Auflagezeit gingen **drei Einsprachen** ein. Mit den Einsprechern konnte eine Einigung erzielt werden, worauf diese ihre Einsprachen schriftlich zurückzogen.

Einer Genehmigung des Erschliessungsplanes steht somit nichts mehr im Wege.

2. Beschluss

Der Erschliessungsplan Bürenstrasse; Fusswegsicherung, Uebergang bei der Käserei in Lüsslingen wird genehmigt.

Staatsschreiber

Dr. K. F. Schwaiger

- Bau-Departement (2)
- Amt für Verkehr und Tiefbau (4) HA (avcw/trb-31.doc), mit 2 genehmigten Plänen
- Amt für Raumplanung (2), mit 1 genehmigten Plan
- Kreisbauamt I, Langfeldstrasse 34, 4528 Zuchwil, mit 1 genehmigten Plan
- Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4574 Lüsslingen, mit 1 genehmigten Plan
- Amtsblatt (Publikation der Genehmigung)